

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2002

Geschäftszahl

2000/10/0202

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/10/0147 E 17. Mai 1993 RS 3
(hier betreffend § 3 Z.2 Oö. NatSchG 1995)

Stammrechtssatz

Eine Maßnahme stellt auch dann einen Eingriff iSd § 5 Abs 1 OÖ NatSchG 1982 dar, wenn sie zwar keine maßgebliche Veränderung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes darstellt, wohl aber als maßgebliche Veränderung jenes Landschaftsbildes anzusehen ist, das sich ergibt, wenn konsenslos vorgenommene sonstige Eingriffe beseitigt werden.